

**Betriebssatzung
der Stadt Vreden
für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb
"Städtischer Abwasserbetrieb Vreden"
vom 14. Dezember 2000**

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“	22.11.01	30.11.01	§ 5 Abs. 2 § 9	geändert geändert
2.	dto.	23.11.05	07.12.05	§ 4 § 5 § 7 § 8	neu gefasst neu gefasst neu gefasst geändert
3	dto. am 01.05.2015 in Kraft getreten	26.03.15	27.04.15	§ 4 § 7	neu gefasst neu gefasst

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV.NRW S. 324/SGV.NRW. 641) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 23. November 2000 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Vreden wird als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des eigenbetriebsähnlichen Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Herstellung und Unterhaltung sämtlicher Anlagen im Bereich der

Abwasserbeseitigung sowie die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Vreden und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 3

Name des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

Der eigenbetriebsähnliche Betrieb führt den Namen "Städtischer Abwasserbetrieb Vreden".

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung erfolgt durch die Leitung des Fachbereichs, dem der Bereich Abwasserentsorgung zugeordnet ist. Sie wird ergänzt durch eine kaufmännische und eine technische Abteilungsleitung.
- (2) Die stellvertretende Betriebsleitung erfolgt durch den Kämmerer.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen im Rahmen der laufenden Betriebsführung alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Darüber hinaus unterrichtet die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
 - b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle 25.000 EURO übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 der Eigenbetriebsverordnung, wenn diese für ein Einzelvorhaben 15.000 EURO übersteigen;
 - d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten bis zur Dauer eines Jahres, wenn sie im Einzelfall 4.000 EURO übersteigen, und bis zur Dauer eines halben Jahres, wenn sie im Einzelfall 15.000 EURO übersteigen;
 - e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 EURO übersteigen;
 - f) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter.

- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW gilt entsprechend.

§ 6

Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb Vreden beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Vreden. Die hierfür anfallenden Personal- und Verwaltungskosten erstattet der Städtische Abwasserbetrieb Vreden an die Stadt Vreden.

§ 7 Buchführung und Kassenführung

Die Buchführung des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden (§ 27 Gemeindehaus-
haltsverordnung GemHVO) fällt in die Zuständigkeit der kaufmännischen Abteilungsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden und wird von dieser wahrgenommen.

Die Zahlungsabwicklung (§ 30 GemHVO) wird von der Organisationseinheit wahrgenommen, die für die kassenmäßige Abwicklung der Finanzen der Stadt Vreden zuständig

§ 8

Vertretung des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des "Städtischen Abwasserbetriebes Vreden" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Städtischer Abwasserbetrieb Vreden" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital des Städtischen Abwasserbetriebes beträgt 1.100.000,00 EURO.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes Vreden tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Betriebssatzung für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ außer Kraft.